

Satzungen des Vereines "Verein der Freunde des Österreichischen Gartenbaumuseums" (gegründet 1/2001)

§1 Name und Sitz des Vereines: Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Österreichischen Gartenbaumuseums". Er hat seinen Sitz in Wien.

§2 Zweck des Vereines:

1) Der Verein hat den Zweck, das "Österreichische Gartenbaumuseum" - deren Leitung durch das Stadtgartenamt Wien und das Kuratorium des Österreichischen Gartenbaumuseums - ideell und finanziell zu unterstützen und zu fördern. Der Verein ist unpolitisch und gemeinnützig.

2) Aufgabe des Österreichischen Gartenbaumuseums ist:

- a) Die Geschichte, die Entwicklung und die Zusammenhänge des Österreichischen Gartenbaues in Bezug auf Bevölkerung und Wirtschaft und deren Zusammenhänge darzustellen.
- b) Mitwirkung bei der Einrichtung eines neuen Gartenbaumuseums in der ehemaligen Berufsschule für Gartenbau & Floristik in Wien 22 Kagran bzw. dem 1. Pflanzenüberwinterungshaus der Stadt Wien von 1912.
- c) Förderung begünstigter Zwecke (im Sinne der BAO § 34ff) wie Ankauf von Museumsobjekten und Restaurierungen und Durchführung von Vorträgen, Sonderausstellungen, Lehrwanderungen, Führungen und sonstigen Veranstaltungen, sowie durch Veröffentlichung zweckdienlicher Druckschriften.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- 1) Als materielle Mittel dienen: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Erlöse aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie sonstige Einnahmen.
- 2) Als ideelle Mittel dienen die Propagierung des Gartenbaumuseums und Mitwirkung beim Erwerb von Sammelgegenständen.

§4 Mitglieder des Vereines:

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, die an der Verwirklichung des Vereinszweckes aktiv mitarbeiten und allein stimmberechtigt sind. Das Stimmrecht kann aktiv oder als Briefwahl, nach entsprechender vorheriger Beschlussfassung, ausgeübt werden.
- 3) Fördernde Mitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, die durch Geld- und Sachleistungen den Vereinszweck besonders fördern.
- 4) Ehrenmitglieder sind jene Mitglieder, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben und auf Antrag der Vereinsleitung von der Generalversammlung hiezu ernannt werden.

§5 Aufnahme von Mitgliedern: Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Vereinsleitung. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 1) Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen, zur Generalversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und die Statuten einzuhalten. Es sind alle Vereinsmitglieder verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt, b) Streichung, c) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit, d) Ausschluss
- 2) Der Austritt ist jederzeit möglich und hat durch schriftliche Erklärung an die Vereinsleitung zu erfolgen.
- 3) Die Streichung erfolgt durch Beschluss der Vereinsleitung bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages durch 3 Jahre nach vorheriger Aufforderung zur Beitragsleistung.
- 4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vereinsleitung bei gröblicher Verletzung der Pflichten gegenüber dem Verein.

§8 Organe des Vereines: Die Geschäfte des Vereines werden besorgt durch: a) die Generalversammlung (§9), b) die Vereinsleitung (§10), c) die Rechnungsprüfer (§12), d) das Schiedsgericht (§13).

§9 Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt. Sie ist 30 Tage vorher vom Vorstand schriftlich einzuberufen und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Der Generalversammlung sind vorbehalten:
 - a) Wahl der Vereinsleitung (§10) und der Rechnungsprüfer (§12) jeweils auf die Dauer von 3 Jahren
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten und des Museumsleiters
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung der Vereinsleitung
 - d) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder (§4)
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, ferner über Anträge der Mitglieder, die mind. 8 Tage vor der Generalversammlung bei der Vereinsleitung schriftlich eingebracht werden müssen.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- 3) Über Antrag des Vorstandes ist bei Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung mit Angabe des Zweckes einzuberufen.
- 4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; für einen Beschluss über die Auflösung des Vereines oder über Satzungsänderungen ist jedoch Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§10 Vereinsleitung

- 1) Die Vereinsleitung besteht aus:
 - a) dem Präsidenten und den Vizepräsidenten
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer
 - d) und eventuell dem jeweiligen Leiter des Gartenbaumuseums
- 2) Die Vereinsleitung wird mit Ausnahme des Museumsleiters von der Generalversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder gewählt.

Satzungen des Vereines "Verein der Freunde des Österreichischen Gartenbaumuseums" (gegründet 1/2001)

3) Die Vereinsleitung wird vom Präsidenten oder dem geschäftsführenden Vizepräsidenten bei Bedarf zur Sitzung schriftlich eingeladen, ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

4) Der Vereinsleitung obliegen:

a) die Vorbereitungen und Einberufung der Generalversammlung

b) die Durchführung der Vereinsbeschlüsse

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens

d) die Aufnahme, Streichung bzw. Ausschließung von Mitgliedern

e) die Besorgung aller Geschäfte des Vereines, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

§11 Vertretung des Vereines nach außen

1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

2) Für den Verein verbindliche Zeichnungen erfolgen durch den Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer.

3) Für den Verein verbindliche Zeichnungen in Geldangelegenheiten erfolgen durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Kassier bzw. deren Stellvertreter.

§ 12 Rechnungsprüfer

1) Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von jeweils 3 Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein, nehmen jedoch an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

2) Die Rechnungsprüfer haben darüber zu wachen, dass das Vereinsvermögen im Sinne der Statuten und der Beschlüsse verwendet wird, haben alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriftstücke regelmäßig zu überprüfen, mindestens jährlich hierüber dem Vorstand schriftlich, darüber hinaus der Generalversammlung zu berichten.

§13 Schiedsgericht

1) Über alle aus dem Vereinsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten entscheidet endgültig ein Schiedsgericht.

2) Es setzt sich aus 5 Vereinsmitgliedern zusammen. Je 2 Vereinsmitgliedern sind innerhalb einer von der Vereinsleitung gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese 4 Vereinsmitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit vereinsintern endgültig.

§14 Auflösung des Vereines

1) Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.

2) Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Wien zu, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu

Satzungen des Vereines "Verein der Freunde des Österreichischen Gartenbaumuseums" (gegründet 1/2001)

verwenden hat. Ausdrücklich als Leihgaben deklarierte Schaustücke bleiben natürlich Eigentum des Leihgebers und werden auch bei Auflösung des Vereines nicht in das Eigentum der Gemeinde Wien übergeben.

§15 Vereinsjahr: Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.